

Bundesarbeitsgericht
Fünfter Senat

Urteil vom 16. Dezember 2015
- 5 AZR 1/15 -
ECLI:DE:BAG:2015:161215.U.5AZR1.15.0

I. Arbeitsgericht München

Endurteil vom 26. März 2014
- 43 Ca 4729/13 -

II. Landesarbeitsgericht München

Urteil vom 25. November 2014
- 9 Sa 450/14 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichwort:

Zuschuss zum Transferkurzarbeitergeld

Hinweis des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 5 AZR 567/14 -

BUNDESARBEITSGERICHT



5 AZR 1/15

9 Sa 450/14

Landesarbeitsgericht
München

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
16. Dezember 2015

URTEIL

Radtke, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2015 durch den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Biebl als Vorsitzenden, die Richterinnen am Bundesarbeitsgericht Weber und Dr. Volk sowie die ehrenamtlichen Richter Zoller und Jungbluth für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 25. November 2014 - 9 Sa 450/14 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Höhe des Entgelts im Transferarbeitsverhältnis (Transferentgelt) sowie über Abrechnung, Freistellung und Abgeltung eines Gleitzeitguthabens. 1

Der Kläger war bis zum 31. August 2012 bei der N S N GmbH & Co. KG (im Folgenden NSN) in deren Betrieb Region O beschäftigt. Die Beklagte ist eine von NSN finanzierte Transfergesellschaft, zu der der Kläger seit dem 1. September 2012 in einem Transferarbeitsverhältnis stand. Die Beklagte berechnete für den Zeitraum der Bewilligung von Transferkurzarbeitergeld das monatliche Transferentgelt des Klägers so, dass die Summe von Transferkurzarbeitergeld und Zuschuss dem Betrag entsprach, den der Kläger auf Basis des Referenzbruttoentgelts (75 vH des 13,5-fachen Betrags des zuletzt bei NSN bezogenen Bruttomonatseinkommens dividiert durch zwölf) nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen als Nettoentgelt erhalten hätte. 2

Mit der Klage verlangt der Kläger ein Bruttotransferentgelt in Höhe des Referenzbruttoentgelts. Hiervon dürfe das bezogene Transferkurzarbeitergeld in Abzug gebracht werden. Wegen ihres vertragswidrigen Verhaltens sei die Beklagte verpflichtet, ihn von den Nachteilen freizustellen, die ihm durch die unzutreffende Berechnung und Zahlung der Vergütung entstünden. Die Beklagte sei verpflichtet, sein bei NSN noch bestehendes Gleitzeitguthaben abzugelten. 3

Der Kläger hat, soweit für die Revision von Bedeutung, zuletzt sinngemäß beantragt, die Beklagte zur Zahlung des von ihm errechneten Differenzbetrags, Erteilung entsprechender Abrechnungen und Freistellung von Nachteilen sowie zur Abgeltung eines Gleitzeitguthabens zu verurteilen. 4

Im Ergebnis haben die Vorinstanzen die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Klageforderungen weiter. 5

Entscheidungsgründe

Die Revision des Klägers ist unbegründet. 6

I. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Aufstockung des Transferkurzarbeitergeldes auf das monatliche Referenzbruttoentgelt. Dies hat der Senat in seinem am heutigen Tag ergangenen Urteil in einem Parallelverfahren (- 5 AZR 567/14 - Rn. 10 ff.) entschieden, auf dessen Begründung verwiesen wird. 7

II. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung weiterer Lohnabrechnungen. Abrechnungen über geleistete Zahlungen hat die Beklagte erteilt. Einen Abrechnungsanspruch „vor Zahlung“ begründet § 108 Abs. 1 GewO nicht. 8

III. Da die Beklagte die Zahlungsansprüche des Klägers zutreffend berechnet hat, stehen ihm die erhobenen Freistellungsansprüche nicht zu. Auch insoweit wird zur Begründung auf die vorgenannte Senatsentscheidung vom heutigen Tag (- 5 AZR 567/14 - Rn. 37 ff.) verwiesen. 9

IV. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Abgeltung seines Gleitzeitguthabens. Ein etwaig nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit NSN noch bestehendes Gleitzeitguthaben ist nicht auf die Beklagte übergegangen. Nach A.7. Abs. 2 des zwischen NSN, dem Kläger und der Beklagten geschlossenen dreiseitigen Vertrags werden nur Gleitzeitguthaben, die vor dem Ausscheiden 10

aus der NSN nicht genommen werden konnten, auf die Beklagte übertragen.
Diese Voraussetzung hat der Kläger nicht dargelegt.

V. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

11

Biebl

Weber

Volk

Zoller

Jungbluth